Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 11. April 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend; die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 25. März 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 22 und 33 sowie aus den österreichischen Sperrgebieten Nr. VI und XI (Bekanntmachungen vom 26. Oktober, 31. Dezember 1910 und 4. Februar 1911) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 25. März 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Mittermaier.

Bekanntmachung.

(Vom 1 April 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 46 und 67 ausgedehnt.

Hingegen wird das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 28, 29, 49, 52, 53, 54 und 13 sowie aus den österreichischen Sperrgebieten Nr. XXXIV, XXI, XXVI und XXXI (Bekanntmachung vom 26. Oktober, 19. und 31. Dezember 1910 und vom 17. Februar 1911) aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. April 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Schoch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 4. April 1911.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in dem schweizerischen Kanton Aargau wird die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen dieser Herkunft auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe, den 4. April 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Stromeyer.

Bekanntmachung.

(Vom 3. April 1911.)

Die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verordnung vom 17. August 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 415) werden nachstehend die vom Bundesrate beschlossenen, durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. März 1911 im Zentralblatt für das deutsche Reich Seite 75 veröffentlichten neuen Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichsgesetzblatt Seite 237 — bekannt gegeben. Diese Bestimmungen treten an Stelle der unter dem 8. Juni 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 22. Mai 1895

Karlsruhe, den 3. April 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Fecht.

Ausführungsbestimmungen

über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel I, 3 und Artikel III des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichsgesetzblatt Seite 237 —).

---

§ 1.

Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheers, der Ersatz- und Besatzungstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzug 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870

geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Hiernach gehören zu ihnen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 insbesondere diejenigen, welche

1. im Jahre 1864 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. August die südliche Grenze von Holstein zu kriegerischen Zwecken überschritten haben,
2. im Jahre 1866 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 2. August die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben,
3. im Feldzug 1870/71 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 2. März 1871 die Grenze von Frankreich zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

Von früheren Angehörigen der Marine sind insbesondere als Kriegsteilnehmer anzusehen diejenigen, welche

1. am 27. Juni 1849 an dem Gefechte des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffs „Preußischer Adler" mit der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix" oder am 7. August 1856 an dem Gefechte gegen die Riffpiraten bei Tres Forcas beteiligt gewesen sind,
2. im Jahre 1864 zwischen dem 1. Februar und dem 2. August einschließlich zu den Besatzungen nachstehender Schiffe gehört haben:
   der Korvetten „Arcona", „Nymphe" und „Vineta".
   der Segelfregatte „Niobe",
   der Avisos „Grille", „Loreley", „Pr. Adler",
   der Kanonenboote „Basilisk", „Blitz", „Camäleon", „Comet", „Cyclop", „Delphin", „Fuchs", „Habicht", „Hay", „Hyäne", „Jäger", „Natter", „Pfeil", „Salamander", „Schwalbe", „Scorpion", „Sperber", „Tiger", „Wespe", „Wolf",
   sowie der in der Ostsee in Dienst gestellten 18 Kanonenschaluppen und 4 Kononenjollen,
3. im Jahre 1866 zur Besatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius", des Avisos „Loreley", der Dampfkanonenboote „Cyclop" und „Tiger" zwischen dem 15. und 21. Juni einschließlich gehört haben,
4. in den Jahren 1870/71 zu den Besatzungen nachstehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben:
   „König Wilhelm", „Kronprinz", „Friedrich Carl" am 5. August und 11. September 1870,
   „Arminius" am 24. August und 11. September 1870, Dampfer „Cuxhaven" am 13. August 1870,
   „Elisabeth", „Pr. Adler", „Camäleon", „Tiger" am 5. September 1870,
   „Arcona", „Nymphe", „Augusta", „Grille", „Falke", „Basilisk", „Comet", „Fuchs", „Hay", „Schwalbe", „Sperber", „Prinz Adalbert", „Wolf",

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„Cyclob", „Habicht", „Jäger", „Pfeil", „Hyäne", „Natter", „Wespe", „Blitz", „Drache", „Salamander", „Meteor", Dampfer „Holsatia" zwischen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einschließlich,

oder sich bei den nach Frankreich entsendet gewesenen Marine-Abteilungen befunden haben.

Als Kriegsteilnehmer sind auch Reichsangehörige anzusehen, die den Krieg von 1870/71 im französischen Heere oder die Feldzüge von 1848 bis 1850 und 1864 im dänischen Heere mitgemacht haben. Die von einem anderen Staate gewährte Kriegsteilnehmerbeihilfe gelangt jedoch zur Anrechnung.

§ 2.

Als nicht ehrenvoll gilt die Teilnahme an einem Feldzuge nur dann, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenstrafen belegt worden ist.

Einen Anhalt dafür, ob die Teilnahme ehrenvoll war, wird im allgemeinen der Besitz der für den betreffenden Feldzug gestifteten oder verliehenen Kriegsdenkmünze gewähren.

§ 3.

Eine unterstützungsbedürftige Lage des Kriegsteilnehmers wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit (Artikel I Nr. 3) ist als vorhanden anzusehen, wenn er infolge von Alter, schwerem Siechtum, unheilbarer Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd außerstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, den notwendigen, nicht durch sonstige Einkommensbezüge oder Leistungen unterhaltspflichtiger Verwandten gedeckten Lebensunterhalt zu verdienen.

Bei Prüfung der Frage, was zum notwendigen Lebensunterhalte gehört, ist ohne Bindung an eine bestimmte Einkommensgrenze unter gewissenhafter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls auf die persönlichen und die Familienverhältnisse des Kriegsteilnehmers sowie auf die wirtschaftlichen Lebensbedingungen an seinem Wohnorte Rücksicht zu nehmen. Für die Würdigung dieser Lebensbedingungen kann die von der höheren Verwaltungsbehörde für die reichsgesetzliche Krankenversicherung getroffene Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zum Anhalt dienen.

Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, z. B. infolge von Krankheit, genügt nicht.

§ 4.

Wird zur Prüfung der Erwerbsunfähigkeit das Gutachten eines Arztes als notwendig erachtet, so soll die Entscheidung möglichst nur auf Grund der Bescheinigung eines beamteten Arztes erfolgen.

§ 5.

Unter den gesetzlichen Invalidenpensionen oder entsprechenden sonstigen Zuwendungen aus Reichsmitteln (Artikel III § 2 zu a) sind nicht Invaliden-, Alters- und Unfallrenten zu ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stehen, sondern nur Militärpensionen und Unterstützungen nach Maßgabe des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884.

Der Bezug von Invaliden-, Alters- oder Unfallrenten sowie von Zivilpensionen und den entsprechenden Zuwendungen kann nur für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit von Erheblichkeit sein.

§ 6.

Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller nach seiner Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen ist (Artikel III § 2 zu b), hat sein politisches Verhalten außer Betracht zu bleiben.

Ob ein Antragsteller wegen Bestrafung als der Fürsorge unwürdig anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der Straftat sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab.

§ 7.

Die Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Würdigkeit des Antragstellers soll nicht ohne Anhörung der zuständigen Ortsbehörde erfolgen.

Die Äußerung der Ortsbehörde muß sich insbesondere einerseits auf das etwa vorhandene Vermögen des Antragstellers, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltspflichtigen Verwandten, anderseits auf seinen Schuldenstand und die Verhältnisse seiner unterhaltsberechtigten Verwandten erstrecken. Sie soll auch möglichst angeben, welches Gesamteinkommen unter Berücksichtigung aller bei dem Antragsteller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Verwaltungsgrundsätzen oder der Übung am Wohnorte zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für ausreichend erachtet wird.

§ 8.

Soweit die Militärpapiere des Antragstellers keine Auskunft geben, ist eine Äußerung des zuständigen Bezirkskommandos darüber herbeizuführen:

1. ob der Antragsteller an dem Feldzuge von 1870/71 oder an einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege ehrenvollen Anteil genommen hat (Artikel I Ziffer 3),
2. ob er aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpension oder eine sonstige entsprechende Zuwendung bezieht (Artikel III § 2 zu a).

§ 9.

Über die Bewilligung der Beihilfe, insbesondere darüber, wer im Einzelfall als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaats, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, in Ermangelung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts die Regierung desjenigen Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Landesregierung kann die Entscheidung einer ihr unterstellten staatlichen Behörde übertragen.

In zweifelhaften Fällen ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Antragsteller Kriegsteilnehmer ist, das zuständige Kriegsministerium, das Reichs-Marineamt oder die Landesregierung desjenigen Staates zu beteiligen, in dessen Diensten der Antragsteller gestanden hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10.

Die Beihilfen sind vorbehaltlich der Bestimmung im § 1 Abs. 4 in voller Höhe und unbeschränkt zu bewilligen.

Die Zahlung der Beihilfen beginnt mit dem ersten des Monats, in welchem sie zuerkannt werden. Ausnahmsweise kann die Einweisung vom Beginne des Monats ab erfolgen, in dem die Gewährung der Beihilfe nachgesucht worden ist.

§ 11.

Die Beihilfen sind monatlich im voraus zu zahlen (Artikel III § 1). Soweit sie beim Ableben des Berechtigten fällig, aber nicht abgehoben waren, gebühren sie den hinterbliebenen Familienangehörigen.

§ 12.

Die Zahlung der Beihilfe ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel III § 4).

Mit Rücksicht hierauf ist den Ortsbehörden von jeder Gewährung einer Beihilfe Kenntnis zu geben und hierbei zur Pflicht zu machen, bei Fortfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu berichten und namentlich anzuzeigen, sobald ein mit der Zulage bedachter Kriegsteilnehmer Vermögen erworben oder seine Würdigkeit eingebüßt hat.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, auch unabhängig hiervon die Verhältnisse der Bedachten in gewissen Zeiträumen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

§ 13.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen dem Reichskanzler auf dessen Ersuchen nicht nur den Inhalt und die Gründe der getroffenen Entscheidungen mitteilen, sondern gleichfalls deren Unterlagen zugänglich machen.

Die Landesregierungen werden dem Reichskanzler auch Kenntnis von allen ihrerseits zur Ausführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Anweisungen geben.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg